

SATZUNG

der Ortsgemeinde Nimshuscheid, Ortslage Nimshuscheidermühle über die Klarstellung und Ergänzung der im Zusammenhang bebauten Ortslage

Der Gemeinderat hat aufgrund der in der Anlage genannten Rechtsgrundlagen die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Nimshuscheidermühle sind in der als Anlage beigefügten Flurkarte festgelegt.

§ 2

Die nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB einbezogenen Flächen sind in der beigefügten Flurkarte dargestellt.

§ 3

Die beiliegende Flurkarte im Maßstab 1:1000 mit den eingetragenen Abgrenzungen und den zeichnerischen Darstellungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Es werden für die nach § 34 Abs. 4 Nr.3 BauGB einbezogenen Flächen folgende Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB getroffen:

Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. GFZ (Geschoßflächenzahl): 0,6
GRZ (Grundflächenzahl): 0,3
2. Teilfläche 5 darf ausschliesslich als Hoffläche genutzt werden. Die Errichtung von Gebäuden ist nicht zulässig

Landespflegerische Festsetzungen

1. Für Oberflächenbefestigungen (Zufahrten, Wege, Terrassen etc.) sind versickerungsfähige Beläge zu verwenden, z.B. offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen u.a.
2. Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist auf den einzelnen Grundstücken zurückzuhalten und zu versickern. Dazu sollen Rasenflächen u.ä. als flache Mulden angelegt werden, in die das Regenwasser geleitet wird und durch die belebte Bodenzone versickern kann. Wo dies wegen fehlender Flächen nicht möglich ist oder weitgehend undurchlässige Bodenschichten eine vollständige Versickerung nicht möglich machen, kommen auch andere Arten der Versickerung des Dachwassers infrage: über Rigolen, kiesgefüllte Gräben und Gruben.
Ist auch dann eine vollständige Versickerung nachweislich nicht möglich, sollen die o.g. Systeme einen Überlauf erhalten, über den überschüssiges Niederschlagswasser auf angrenzende Flächen zu leiten ist, über die es breitflächig abfließen und versickern kann. Sind solche Flächen auf oder am Grundstück nicht vorhanden, kann das überschüssige Wasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Rinnen oder Gräben) übergeben werden. Voraussetzung ist allerdings, daß die Verbandsgemeindewerke einen Oberflächenwasserkanal vorhalten und wenn erforderlich die Einleitungsgenehmigung erteilen.
3. Im Plan gekennzeichnete Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang durch Nachpflanzung zu ersetzen.
4. Die im Plan dargestellten Bäume sind mit einer Abweichung von max. 3 m am eingetragenen Standort zu pflanzen.
5. Auf den als "Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern" markierten Flächen sind Bäume, vorzugsweise Obstbäume (max. Abstand 8 m) oder Sträucher (max. Abstand 2 m), auch Mischungen zu pflanzen. Mineralische Düngung sowie der Einsatz von synthetischen Pflanzenschutzmitteln sind auf diesen Flächen nicht zulässig.
6. Auf den als "Fläche zur Anpflanzung von Obstbäumen" markierten Flächen sind flächig hochstämmige Obstbäume lokaler Sorten zu pflanzen (max. Abstand 10 m). Der Unterwuchs ist als Grünland ohne Einsatz von Düngemitteln und Bioziden zu unterhalten.

- 7 Für Pflanzungen sind einheimische Baum- und Straucharten sowie Obstbäume (Hoch- und Halbstämme) zu verwenden, z.B.:

Bäume: Stieleiche (*Quercus robur*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Buche (*Fagus sylvatica*) Hainbuche (*Carpinus betulus*), Vogelkirsche (*Prunus avium*), Feldahorn (*Acer campestre*), Obstbäume in Lokalsorten, Erle (*Alnus glutinosa*), Silberweide (*Salix alba*).

Sträucher: Hasel (*Corylus avellana*), Wildrosen (*Rosa canina* u.a.), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Schneeball (*Viburnum opulus* und *lantan*), Salweide (*Salix caprea*), Ohrchenweide (*Salix aurita*) Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*).

- 8 Die landespflegerischen Maßnahmen sind innerhalb der auf die Bezugsfertigkeit der Gebäude folgenden Pflanzperiode durchzuführen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise

1. Hinsichtlich der auftretenden Lärmbelästigung bestehen bei Neubauvorhaben keine Ersatzansprüche an den Straßenbaulastträger.
2. Im gesetzlich festgestellten Überschwemmungsgebiet der Nims sind die Vorgaben der geltenden Rechtsverordnung zu beachten.

Nimshuscheid, den 11.04.2006.....

.....
Ortsbürgermeisterin

Anlage

Rechtsgrundlagen

- 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, bereinigt 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes zur Anpassung des BauGB an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (BGBl.I S.1359), in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F.d. Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132)) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 3 Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).
- 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. vom 14.05.1990 (BGBl. I, S. 880) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 5 Bundesgesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 25.03.2002 in der derzeit geltenden Fassung.
- 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695 in der derzeit geltenden Fassung.
- 7 Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) i.d.F. vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 8 Landespflegegesetz (LPflG) i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 9 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 10 Landeswassergesetz vom i.d.F. 14.12.1990 (GVBl. S. 11) in der zur Zeit gültigen Fassung.
- 11 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) in der zur Zeit gültigen Fassung.